

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Roth.)

(A) vom 4. September 1831 aufgenommenen christlichen Konfessionen (die evangelisch-lutherische, die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die deutsch-katholische Kirchengemeinschaft), unter den letzteren die auf Grund des Dissidentengesetzes vom 20. Juni 1870 § 21 bestätigten Religionsgesellschaften zu verstehen.

Nach der Erklärung der Staatsregierung bei der Beratung des Volksschulgesetzes vom Jahre 1873 ist der Sinn der Bestimmung in § 6 Abs. 4 dieses Gesetzes der, daß solche Dissidenten, die auf Grund des Dissidentengesetzes vom 20. Juni 1870 aus einer anerkannten Religionsgesellschaft ausscheiden, ohne in eine andere solche Religionsgesellschaft einzutreten, verpflichtet sind, ihre Kinder an dem Religionsunterrichte bei irgend einer Religionsgesellschaft, die überhaupt vom Staate anerkannt ist, teilnehmen zu lassen. Diese Vorschrift enthält nichts, was den Vorwurf einer Beschränkung der Gewissensfreiheit verdient. Es wird nicht eine Forderung im Interesse einer Kirche, sondern im Interesse des Staates gestellt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es für den Staat Pflicht ist, darauf zu halten, daß alle Kinder, die zu Staatsbürgern heranreifen, in diesem wichtigen Punkte der Erziehung nicht gänzlich ohne Unterricht bleiben, daß bei keinem Staatsbürger das Gebiet der Religion ein vollkommen leerer Platz in seiner Erziehung bleibe, daß er vielmehr mit Hilfe eines Religionsunterrichtes die sittlich-religiöse Grundlage erlange, welche die Schule in dieser Richtung geben soll (Land.-Mitt. 1871/1872 I. R. S. 914)."

(B) An diesem von der Regierung seitdem unverändert vertretenen Standpunkte muß auch gegenüber der vorliegenden Petition festgehalten werden.

Zu dem Antrage unter II ist zu erklären, daß nach Ansicht der Regierung kein Grund besteht, der Petition entsprechend die Bestimmungen über den Austritt aus der Landeskirche abzuändern.

Die Formvorschriften, unter denen sich in den einzelnen deutschen Bundesstaaten der Austritt vollzieht, sind sehr verschiedenartig. Bald werden weltliche Behörden, bald Kirchenvorstand oder Pfarrer als die Instanz festgestellt, von der die Erklärung abzugeben ist, bald teilen sich weltliche und geistliche Behörden in das Verfahren. Wenn in Sachsen eine persönliche Anzeige des Vorhabens beim Pfarrer oder eine persönliche Anzeige des Austrittes zu Protokoll des ordentlichen Richters unter Nachweis der Anzeige an den Pfarrer verlangt wird, so findet dies seine Rechtfertigung in der Wichtigkeit und Folgeschwere des Schrittes nicht bloß für den Austrittenden, sondern auch für seine Familie.

Das Protokoll über die Austrittserklärung unterliegt den Vorschriften des § 176 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Hiernach soll es eine Angabe darüber enthalten, ob der Richter den Austrittenden kennt, oder

sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über seine Persönlichkeit verschafft hat. Dementsprechend ist es lediglich dem Ermessen des Richters überlassen, welche Anforderungen er stellt, um den Nachweis der Gewißheit über die Persönlichkeit für erbracht anzusehen, insbesondere ob er hierzu die Beibringung einer Paßkarte verlangen oder ob er sich mit der Vorlesung anderer Urkunden oder auch mit einer sonstigen Feststellung der Person begnügen will. Es würde zwar, falls er sich diese Gewißheit nicht verschaffen könnte und die Aufnahme der Erklärung gleichwohl verlangt würde, die Protokollierung nicht abgelehnt werden können, vielmehr der Sachverhalt und dasjenige, was zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht worden ist, in das Protokoll aufzunehmen sein. Ein solches Protokoll würde aber dann nicht beweisen, daß die Person, über deren Erklärung es errichtet ist, dieselbe sei wie diejenige, welche sich vier Wochen vorher dem Pfarrer erklärt hat. Dieser Beweis müßte dann noch besonders erbracht werden. Es liegt deshalb nahe, daß der Richter auf die Unzweckmäßigkeit eines solchen Verfahrens hinweist und daß er auf Beibringung des Ausweises über die Person schon bei der Protokollierung hinwirkt.

Für jede Eintragung in das Dissidentenregister wird, abgesehen von Auslagen an Schreib- und Bestellgebühren nach Nr. 97 und 98 des Tarifs zum sächsischen Kostengesetzes vom 21. Juni 1900, eine Gesamtgebühr von 2 M. 50 Pf. gemäß Nr. 96 dieses Tarifs nebst 25 Prozent Zuschlag berechnet. Treten mehrere Personen zusammen aus, z. B. Eltern mit Kindern, so ist die Gebühr der Nr. 96 für jede Person besonders zu erheben.

Im übrigen hat bereits den vorigen Landtag die Kostenfrage in Dissidentensachen beschäftigt. Es darf deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf die frühere Regierungserklärung und auf die in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Mai 1910 abgegebene Erklärung des Kommissars (Landt.-Mitt. von 1910 Zweite Kammer Nr. 71 S. 2840 bis 2842) verwiesen werden. Die betreffende Regierungserklärung wird abgeschrieben in der Anlage nochmals beigelegt. Ergänzend soll nur die preußische Gesetzgebung erwähnt werden. Während nämlich nach § 6 des Gesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873, Gesetzsammlung S. 207 f., als Kosten des Verfahrens nur Abschriftgebühren und bare Auslagen in Ansatz zu bringen waren, ist durch das preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1895 die Gebührenfreiheit aufgehoben worden, und dabei ist es auch nach § 106 dieses Gesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1910 verblieben. Danach wird in dem den Austritt betreffenden Verfahren eine Gebühr von 3 M.